VERORDNUNG (EWG) Nr. 3905/87 DES RATES

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (nachstehend „Harmonisiertes System" genannt), welches das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife ablöst.

Für die Zeit ab 1. Januar 1988 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (3) eine Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die auf dem Harmonisierten System beruht und sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch den Anforderungen der Statistiken über den Außenhandel der Gemeinschaft gerecht wird.

Demzufolge sind die Warenbezeichnungen und Tarifnummern der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (5), an die Kombinierte Nomenklatur, die auf dem Harmonisierten System beruht, anzupassen.

Genießbare Mehle von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen können gemäß ihrem wesentlichen Merkmal zu verschiedenen Tarifstellen der Tarifnummern 02.06 des geltenden Gemeinsamen Zolltarifs gehören. In der Kombinierten Nomenklatur wurde zur Vereinfachung für alle genießbaren Mehle von Fleisch oder Schlachtabfall nur eine Unterposition vorgesehen. Diese genießbaren Mehle von Fleisch oder Schlachtabfall sollten von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfaßt werden.

Bestimmte homogenisierte Zubereitungen von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, Zubereitungen von Tierblut und gefüllte Teigwaren mit einem Anteil von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr an Wurst und ähnlichen Erzeugnissen, an Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen einschließlich Fett gehören zu den unter die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 fallenden Tarifstellen der Tarifnummer 16.02 des geltenden Gemeinsamen Zolltarifs. In der Kombinierten Nomenklatur wurde zur Vereinfachung für jede der genannten Zubereitungen eine Zolltarifstelle vorgesehen. Diese Zubereitungen sollten unter die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87 (7), und nicht mehr unter die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 fallen.

Um der Anwendung der neuen Nomenklatur Rechnung zu tragen, müssen zahlreiche Verordnungen des Sektors Rindfleisch angepaßt werden. Nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind jedoch nur rein technische Änderungen zulässig. Alle anderen an den Rats- und Kommissionsverordnungen betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch erforderlichen Änderungen sollten deshalb nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgenommen werden, sofern diese Anpassungen allein durch die Einführung des Harmonisierten Systems bedingt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

(1) Stellungnahme vom 18. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 16. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(7) Siehe Seite 11 dieses Amtsblattes.

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0102 90 10 bis 0102 90 37	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 41	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 61	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
b) 0102 10 00	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 10 91 0206 10 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0210 90 49	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
1502 00 91	Fett von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
1602 50 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen“

b) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Rinder

lebende Hausrinder — ausgenommen reinrassige Zuchttiere — der Unterpositionen 0102 90 10 bis 0102 90 37 der Kombinierten Nomenklatur;“

2. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen kaufen das im Anhang unter Abschnitt a) aufgeführte Fleisch, frisch oder gekühlt, der Unterpositionen 0201 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 auf.“

3. Artikel 6a Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die von den Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einer Region eines Mitgliedstaats vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten oder Qualitätsgruppen von frischem oder gekühltem Fleisch der Unterpositionen 0201 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 werden von der Kommission beschlossen, wenn bei diesen Qualitäten oder Qualitätsgruppen folgende beiden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

— der auf dem Markt der Gemeinschaft anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 91 v. H. des Interventionspreises;

— der auf dem Markt des oder der Mitgliedstaaten oder der Region eines Mitgliedstaats anhand des genannten Handelsklassenschemas festgestellte Durchschnittspreis ist niedriger als 87 v. H. des Interventionspreises."

4. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die während eines festzusetzenden Zeitraums, der der Bestimmung der Grundabschöpfung vorausgeht, für Rinder sowie für frisches oder gekühltes Fleisch gemäß dem Anhang Abschnitt a) Unterpositionen 0201 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 ermittelt wurden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:

a) die Lage bei Angebot und Nachfrage,

b) die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer Kategorie, die mit frischem oder gekühltem Fleisch vergleichbar ist, und

c) die gewonnene Erfahrung."

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der Einleitungsteil folgenden Wortlaut:

„(2) Die Abschöpfung wird für gefrorenes Fleisch gemäß dem Anhang Abschnitt b) Unterpositionen 0202 10 00 und 0202 20 10 bestimmt anhand des Unterschieds zwischen:"

b) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für das im Anhang Abschnitt b) unter den Unterpositionen 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 genannte gefrorene Fleisch und für Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch der Unterposition 0206 29 91 ist die Grundabschöpfung gleich der Grundabschöpfung für das in Absatz 2 genannte Erzeugnis; die Grundabschöpfung wird mit einem pauschalen Koeffizienten multipliziert, der für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wird."

6. In Artikel 14 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgenden Wortlaut:

„(1) Für das im Anhang Abschnitt b) unter den Unterpositionen 0202 20 30, 0202 30 genannte zur Verarbeitung bestimmte gefrorene Fleisch und für Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch der Unterposition 0206 29 91 gilt nach Maßgabe dieses Artikels:"

7. Artikel 16 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich erhält folgenden Wortlaut:

„— auf die Erzeugnisse der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern angewandt, die ein Abkommen mit zufriedenstellenden Garantien einhalten, das sie in diesem Bereich wegen des langen Seewegs mit der Gemeinschaft geschlossen haben;

— auf die Erzeugnisse der Position 0202 und der Unterposition 0206 29 91 mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern angewandt, die ein Abkommen mit zufriedenstellenden Garantien einhalten, das sie in diesem Bereich mit der Gemeinschaft geschlossen haben."

8. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Anpassungen vor, die aufgrund des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung in den die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch betreffenden Verordnungen des Rates und der Kommission erforderlich sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
Abschnitt a)	
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
0201 10	– ganze oder halbe Tierkörper
0201 20	– andere Teile mit Knochen:
0201 20 11	– – ‚quartiers compensés'
0201 20 19	
0201 20 31	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 39	
0201 20 51	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 59	
0201 20 90	– – anderes
0201 30	– ohne Knochen
ex 0206 10	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt:
	– – andere:
0206 10 95	– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
Abschnitt b)	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren:
0202 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper
0202 20	– andere Teile mit Knochen:
0202 20 10	– – ‚quartiers compensés'
0202 20 30	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0202 20 50	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0202 20 90	– – anderes
0202 30	– ohne Knochen
ex 0206 29	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren:
0206 29 91	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
Abschnitt c)	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
0210 20	– Fleisch von Rindern:
0210 20 10	– – mit Knochen
0210 20 90	– – ohne Knochen
ex 0210 90	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen:
	– – Schlachtnebenerzeugnisse:
	– – – von Rindern:
0210 90 41	– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0210 90 90	– – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
Abschnitt d)	
ex 1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 50 10	– – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
ex 1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:
	– – andere:
	– – – andere:
	– – – – andere:
	– – – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend:
1602 90 61	– – – – – – nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen.“